

für die Kurie gerade recht gewesen⁶⁸). Die in diesem Teil der Arbeit von Jäschke angedeutete Absicht des *Opusculum* wird in dem zweiten Teil der Arbeit, der Darstellung des Osnabrücker Zehntstreits, weiter ausgeführt. Die Papstgeschichte des PsL sei das Mittel gewesen, mit dem Benno II. „eine beglaubigte Äußerung (Gregors VII.) in der Zehntfrage zu erreichen“ gesucht habe. Die Stellen des *Opusculum*, die sich mit Zehntfragen befassen, verschleiern geschickt den Standpunkt der Osnabrücker Partei. Kapitel 97 betone die Romverbundenheit der sächsischen Kirche, und das schwierig auf die Linie der Osnabrücker Fälschungen zu bringende klosterfreundliche Kapitel 108 arbeite die kirchenrechtliche Anstößigkeit der Zehntverleihungen an Corvey und Hersfeld durch einen weltlichen Herrscher heraus. Die in Kapitel 109 zitierten Bestimmungen der Synode von Ravenna (877), die die Freiheit des Bischofs von aller weltlichen Gewalt (ca. 4) und das unumschränkte Zehntrecht in seiner Diözese einschärfen (c. 18), könnten „als Höhepunkt des ganzen Werkes gelten“⁶⁹). Dafür, daß Gregor VII. das Osnabrücker Material wirklich eingesehen habe, spreche auch seine Legateninstruktion an Bischof Petrus von Albano und Fürst Gisulf von Salerno von 1081, in der Gregor VII. die Schenkung Sachsens an den Heiligen Petrus erwähnt. Das *scriptum*, auf das sich der Papst bezieht, könne das *Opusculum* gewesen sein, „und Benno einer jener erfahrenen Männer, die darüber Bescheid wußten“⁷⁰).

Viele Fragen, die mit dem Werk des PsL verbunden sind, wurden in der Forschung zwar aufgeworfen, aber selten zentral behandelt. Das gilt besonders für die kanonistischen Quellen des PsL, die die Hauptmasse des Werkes ausmachen⁷¹). Eine Ausnahme stellt die Untersuchung W. Levi-

⁶⁸) Ebenda S. 159.

⁶⁹) K.-U. J ä s c h k e (wie Anm. 64) S. 341.

⁷⁰) Ebenda S. 342; s. dazu unten S. 35. Von der Form des *Opusculum* her, der Verbindung von Liber-Pontificalis-Exzerpten mit Auszügen aus den Falschen Dekretalen, hat H. F u h r m a n n, Ein Papst Ideo (zu *Collectio Lipsiensis* tit. 27, 5), in: *Etudes d'histoire du droit canonique dédiées à G. Le Bras* 1 (1965) S. 90 f. gezeigt, daß diese Kombination außer in der Pseudoisidorhs. Vat. lat. 629, auf die schon Levison hingewiesen hatte, noch in einer ganzen Reihe von Hss. anzutreffen ist. Zumeist stehen allerdings Pseudoisidorbriefe und Papstvitene verbunden nebeneinander, und in der Gruppe, in der beide Quellen miteinander verschmolzen sind, sei die Papstgeschichte des PsL das zeitlich früheste Beispiel. Die Ausführungen von G. M e l v i l l e, „... de gestis sive statutis Romanorum pontificum...“. Rechtssätze in Papstgeschichtswerken, *Archivum Historiae Pontificiae* 9 (1971) S. 393 ff. sind für die hier angesprochenen Fragen unergiebig, weil in dem Aufsatz die historische Situation, in die die besprochenen Papstgeschichtswerke hineingehören, völlig außer acht gelassen wird.

⁷¹) S. unten S. 73 ff.